



## Erweiterung des gültigen Hygieneplans Corona – Pandemiebekämpfung

Stand: Januar 2022

### Grundlegendes

Im Schuljahr 2021/22 soll der Präsenzunterricht am Conrad von Soest Gymnasium möglichst der Regelfall sein. Um den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Conrad von Soest Gymnasium Tätigen sicherzustellen, müssen die Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes stetig dem Infektionsstand angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die diesen Regelungen zugrunde liegt, ist unter der folgenden Adresse einsehbar: [www.mags.nrw/](http://www.mags.nrw/). Auf diese Weise soll der angepasste Schulbetrieb in Corona – Zeiten sichergestellt werden.

**Folgende Regelungen zur Sicherstellung des angepassten Schulbetriebs in Zeiten der Corona-Pandemie sind verbindlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände:**

#### 1. Tragen einer medizinischen Maske und Sicherheitsabstand

Das Tragen einer medizinischen Maske ist **im Schulgebäude Pflicht** für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen. Diese Pflicht besteht auch im Unterricht auf den festen Sitzplätzen. **Auf dem Schulgelände gilt keine Maskenpflicht. Lehrkräfte** müssen ebenfalls im Unterricht eine medizinische Maske tragen.

**Sogenannte Face Shields sind kein Ersatz für eine medizinische Maske und dürfen nur in Ausnahmefällen (ärztliches Zeugnis) getragen werden.**

**Ausnahmen:** Sofern das Tragen der medizinischen Maske mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer medizinischen Maske zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist aber die **Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5m verbindlich.**

Am Conrad von Soest Gymnasium werden **Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I** mit medizinischer Maske geschrieben, da aufgrund der Raumgröße kein Mindestabstand von 1,5m möglich ist. In der **Sekundarstufe II** werden Klausuren ebenfalls mit medizinischer Maske geschrieben.

#### 2. Verantwortlichkeit des Elternhauses/ Hygiene im Umgang mit der medizinischen Maske (MM)

Die Eltern sind dafür verantwortlich, eine medizinische Maske zu beschaffen. Die medizinische Maske muss regelmäßig gewechselt werden. Da die Schülerinnen und Schüler die MM mehrere Stunden lang tragen, ist es sinnvoll, mehr als eine MM mit sich zu führen, um wechseln zu können, wenn die MM von der Atemluft durchfeuchtet ist. Ansonsten können sich zusätzliche Keime entwickeln. Vor dem Anlegen und nach jeder Berührung der MM mit den Händen müssen diese gründlich gewaschen werden.

Beim Anlegen der MM ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht verschmutzt wird. Sie muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng

anliegen. Damit die Kontamination der Hände vermieden wird, sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Augen-, Nasen- und Mundkontakt mit den Händen vermeiden.

### **3. Regelmäßige Handhygiene**

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife ist besonders wichtig für den Infektionsschutz, da neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft das größte Risiko darin besteht, dass Viren über die Hände weitergegeben werden. Die Temperatur des Wassers ist dabei nicht entscheidend, sondern die Gründlichkeit: Jeder sollte sich die Hände mindestens 20-30 Sekunden intensiv waschen. Dabei müssen die Hände von allen Seiten mit Seife eingerieben werden. Im Anschluss werden sie mit einem sauberen Tuch (Einwegtücher auf den Toiletten) getrocknet.

**Regelmäßiges Händewaschen** gilt ganz besonders:

- nach jedem Toilettengang
- nach dem Husten/ Niesen/ Naseputzen
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (in der Pause)
- nach Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs
- nach Verunreinigung
- nach der Ankunft zu Hause

### **4. Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule**

Auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Bildung werden weiterhin an allen weiterführenden Schulen in NRW, jede Schülerin und jeder Schüler drei Mal pro Woche einen verpflichtenden Sars-CoV2- Selbsttest durchführen müssen. Die Teilnahme an den Testungen ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Eine Verweigerung einen Test durchzuführen führt zum Ausschluss vom Präsenzunterricht. Genesene oder vollständig Geimpfte müssen einen Nachweis erbringen und sind dann von den Testungen ausgenommen.

Die Testmaterialien werden den Schulen wöchentlich zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um sogenannte PoC-Schnelltests der Firma *Anbio Biotech* zur Eigenanwendung. Diese Tests können innerhalb von ca. 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Die Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher ist nach jedem positiven Schnell- oder Selbsttest eine Abklärung durch einen PCR Test erforderlich.

#### **Ablauf der Testungen**

Die Testungen werden im Klassen- oder Kursraum zu Unterrichtsbeginn zu festgelegten Zeiten in der Woche durchgeführt (Montag, Mittwoch, Freitag). Den Schülerinnen und Schülern wird eine einheitliche und verständliche Gebrauchsanleitung nach Herstellerangaben zur Verfügung gestellt. Während der Testung wird der Unterrichtsraum gelüftet. Die Maske wird nur während des Vorgangs der Testung abgenommen. Die Schnelltests werden von den Schülerinnen und Schülern selbst unter Aufsicht der Lehrkräfte durchgeführt. Die Lehrkräfte stellen die Testmaterialien bereit. Die Lehrkräfte führen keine Tests durch und greifen nicht in die Testung ein.

### **Hygieneregeln**

Während der Testung sind weiterhin sorgfältig alle Hygienemaßnahmen einzuhalten. Die Beachtung der Hygieneregeln auf der Grundlage der Corona-Betreuungsverordnung ist auch weiterhin zu jedem Zeitpunkt des Aufenthalts in der Schule oder auf dem Schulgelände zwingend erforderlich.

### **Umgang mit positiven Testergebnissen**

Das MSB beschreibt das Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses wie folgt: *Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden. Die Schulleitung informiert die Eltern und entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss. Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.*

Wir sind uns der besonderen Situation im Falle einer positiven Testung bewusst und werden damit pädagogisch angemessen und vertraulich umgehen. Es besteht **eine Meldepflicht** der Schule gegenüber dem Gesundheitsamt! Die Eltern tragen Sorge dafür, dass eine entsprechende PCR-Testung beim Kinderarzt / Hausarzt oder Testzentrum durchgeführt wird. Die Schule hat die Fälle positiver Selbsttests mit Namen, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren.

Das Gesundheitsamt ordnet ggf. entsprechende Quarantänemaßnahmen für Einzelpersonen, Klassen, Jahrgangsstufen oder Lehrkräfte an. Die Quarantäne kann nur durch das Gesundheitsamt, u. a. nach Vorliegen eines negativen PCR-Tests aufgehoben werden.

### **Weitere Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitte hier:**

<https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

<https://www. Roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>

### **5. Rückverfolgbarkeit**

Um im Falle eines Infektionsgeschehens Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist der Unterricht in konstanten Gruppen erforderlich, solange nicht zwingende schulorganisatorische Gründe dagegensprechen.

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder in festen Lerngruppen stattfinden. Dabei ist eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung nicht möglich.

**Ausnahmen:** jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen/ Kurse/ Lerngruppen sowie Schulsportgemeinschaften und Gruppen der Betreuungsangebote. (z.B. WP Bereich, Religionsunterricht, u.ä.).

In der gymnasialen Oberstufe findet der Unterricht in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen.

In den Unterrichtsräumen und in den Räumen die für weitere schulische Angebote genutzt werden soll (mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten) für alle Klassen und Kurse bzw. Lerngruppen eine  **feste Sitzordnung (Sitzplan) eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung muss eine Anwesenheitsdokumentation** erfolgen.

Am Conrad von Soest Gymnasium erfolgt die **formlose Dokumentation der Sitzordnung in der SI** im Klassenraum durch die **Klassenlehrerin/den Klassenlehrer**. Die jeweiligen **FachlehrerInnen** dokumentieren die Sitzordnung für die **Fachräume**.

In der **SII erfolgt die Dokumentation in den Kursmappen** und liegt in der Verantwortlichkeit einer jeden Kurslehrkraft.

## 6. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht die Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sollten relevante Vorerkrankungen vorliegen, finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Abs.2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden ob ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch erfahren könnte, und halten möglichst Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schule unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Pflichten gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für sie aufgrund ihrer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Es besteht die Möglichkeit bei begründeten Zweifeln ein ärztliches Attest zu verlangen oder auch ein amtsärztliches Gutachten einholen zu lassen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht besuchen kann, sollte die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Gutachten einholen. **Die Schülerin oder der Schüler ist allerdings lediglich vom Präsenzunterricht befreit und ist dennoch dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht wird. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.** Die Schülerin oder der Schüler ist weiterhin **verpflichtet, an Prüfungen in der Schule teilzunehmen.**

## 7. Schutz vorerkrankter Angehöriger

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sollen vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz des Angehörigen in Betracht gezogen werden. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird. Eine Entbindung vom Präsenzunterricht ist vor allen Dingen dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich der Angehörige vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Gleichwohl muss die Schülerin oder der Schüler am Distanzunterricht und an Prüfungen **in der Schule** teilnehmen.

## **8. Krankheitsanzeichen**

Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) darf das Schulgelände, bzw. das Schulgebäude nicht betreten werden. Sollten sich diese Symptome erst während des Unterrichts zeigen, dann sind zum Schutz der Anwesenden (§54 Absatz 3 SchulG) – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – die betroffenen Schüler und Schülerinnen unmittelbar von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule müssen sie getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt werden.

Da nach Aussage des RKI auch Schnupfen zu Symptomen einer COVID-19-Infektion zählt, soll die Schule den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, zur Abklärung der Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet zu werden. Treten in der Folge keine weiteren Symptome oder eine Verschlechterung ein, darf die Schülerin/ der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Weitere Symptome (Kopfschmerzen, Husten, Fieber, etc.) bedürfen einer weiteren Abklärung.

## **9. Husten – Niesetikette**

Husten oder Niesen muss grundsätzlich (trotz MM) in den Ellenbogen oder in ein Taschentuch erfolgen. Beim Husten und Niesen muss man sich von anderen Personen abwenden.

## **10. Vorgehen bei auftretenden Corona – Fällen**

Sollte ein Infektionsfall festgestellt werden, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

## **11. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Ist eine Schülerin/ Schüler unter Quarantäne gestellt worden, ist die Teilnahme an Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen untersagt. Die Schülerin/ der Schüler wird im Distanzlernen unterrichtet. Es besteht auch weiterhin, soweit möglich, die Verpflichtung, Hausaufgaben und andere erforderliche Arbeiten anzufertigen.

## **12. Pausenregelung / Mahlzeiten**

Die Schülerinnen und Schüler essen und trinken in der Pause auf dem Schulhof, **nicht aber im Klassenraum oder in der Schulstrasse**. Dazu dürfen sie ihre MM ablegen sofern sie den Mindestabstand von 1,50m einhalten.

## **13. Sportunterricht**

Der Sportunterricht findet in der Winterzeit in der Sporthalle statt. Kontaktsport ist zudem nach Möglichkeit zu vermeiden. In den Umkleieräumen besteht Maskenpflicht. Gründliches Händewaschen und Händedesinfektion ist im Sportunterricht zwingend erforderlich.

## **14. Musikunterricht**

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist im Schuljahr 2021/22 vorerst nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen und auch bei der Verwendung von Blasinstrumenten außerhalb von geschlossenen Räumen muss die Sonderregelung CoronaSchVO (insbesondere

§8 Abs. 5) und ihre Anlage beachtet werden. (vergrößerte Mindestabstände, Hygiene, Durchlüftung, ...)

#### **15. Außerschulische Angebote und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2021/22 regulär stattfinden, das bezieht sich vor allem auf Angebote des Ganztages (z.B. Diakonie, Musikschule) und Angebote aus dem Bereich Studien- und Berufsorientierung. Dabei sind aber die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihre Anlage zu beachten.

#### **16. Körperkontakt und Begrüßungsrituale**

Körperkontakte sind trotz der MM zu vermeiden. Daher muss auf Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmung oder Wangenkuss verzichtet werden.

#### **17. Aufenthalt auf dem Schulgelände**

Auf dem Schulgelände dürfen keine Versammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Nach der Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung ist das Schulgelände sofort zu verlassen.

#### **18. Besondere Wegeführung im Schulgebäude**

Im Schulgebäude ist in stark frequentierten Gebäudeteilen die besondere Wegeführung zu beachten: der getrennte Ein- und Ausgang, Einbahnsysteme und Markierungen sind zwingend zu beachten.

#### **19. Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht**

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale und Gläser dürfen nicht gemeinsam verwendet oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

Arbeitsblätter werden durch die Lehrperson mit angelegter MM ausgeteilt. Ein Tragen von Einweghandschuhen ist bei Einhaltung der Handhygiene (s. Punkt 7) nicht nötig.

#### **20. Reinigung des Schulgebäudes**

Die sachgemäße Reinigung der benutzten Räume, Kontaktflächen, Sanitäreinrichtungen wird durch den Schulträger gewährleistet.

#### **21. Schulbusverkehr/Öffentlicher Nahverkehr**

Im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr ist das Tragen der MM Pflicht, da der Mindestabstand unter Umständen nicht immer eingehalten werden kann.

#### **22. Lüftung**

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mindestens alle 20 Minuten) durch vollständig geöffnete Fenster an beiden Enden des Unterrichtsraums bei gleichzeitig geschlossener Eingangstür des Unterrichtsraumes ist sicherzustellen. Das Stoßlüften sollte über mehrere Minuten vorgenommen werden.